

schaftsmitglied M MÜLLER auf dem Gebiet der Tour du Valat in der Camargue mit dem Pariser Ring E A 861 gezeichneter Krickerpel, *Anas crecca*, wurde am 28. 2. 1953, also am letzten Jagdtag, bei Oberstöcken, etwa 8 km N Weinfeld, von einem St. Galler Jäger erlegt.

DIETER BURCKHARDT, Schweiz. Vogelwarte Sempach

## VOGELSCHUTZ

**Schweizerisches Landeskomitee für Vogelschutz.** — An der Generalversammlung der ALA in Schaffhausen verlas Herr E. HÄNNI im Namen der beiden Delegierten der ALA folgenden Bericht über die Tätigkeit des Landeskomitees im Jahre 1952:

Die beiden Unterzeichneten wurden im Berichtsjahr vom Vorstand als Nachfolger der Herren AD. WENDNAGEL und Lic. PH. SCHMIDT als Vertreter der ALA in das Schweiz. Landeskomitee für Vogelschutz abgeordnet.

Im vergangenen Jahre fanden zwei Plenarsitzungen, eine Sitzung des Unterausschusses und eine Sitzung des Arbeitsausschusses statt. An der ersten Plenarsitzung kam vor allem das Problem der gemeinsamen Jagd auf dem Unteree und Rhein zur Sprache. Von der Spezialkommission war ein Revisionsvorschlag des bestehenden Abkommens ausgearbeitet worden. Es sieht neben der Schaffung einer jagdfreien Zone im Osten des Gebietes vor allem eine wesentliche Verkürzung der Jagdzeit, eine bessere Regelung der Jagdpolizei und einige weitere Änderungen vor. Diese Vorschläge sind dem Bundesrat und dem Thurgauischen Regierungsrat unterbreitet worden. Eine definitive Antwort auf diese Vorschläge wird erst kommen, wenn die Vorschläge der deutschen Verhandlungspartner bekannt sind. Die zweite Sitzung galt der Statutenrevision und der Neuverteilung der Chargen. Dabei kamen leider gewisse Spannungen zum Ausdruck, die hoffentlich 1953 endgültig beigelegt werden können. Zusammenfassend kann man sagen, dass das verflossene Jahr weitgehend im Zeichen der Neuorganisation und Reaktivierung stand.

Als Präsident des L. K. wurde in der Sitzung vom 25. Oktober 1952 Herr Dr. A. SCHIFFERLI gewählt, als Vizepräsident Herr Lic. jur. H. FRAGNIÈRE, als Sekretär Herr J. BÜTTIKOFER und als Kassier Herr E. SCHELLING. Rechnungsrevisoren sind die Herren J. BERCHTOLD, Winterthur, und E. HÄNNI, Bern.

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach gehört dem L. K. nunmehr mit gleichen Rechten und Pflichten an wie die andern Organisationen und kann demnach auch zwei Delegierte abordnen. (Der jeweilige Präsident des L. K. gilt nicht als Delegierter.)

Bern und Sempach, den 10. Februar 1953

D. BURCKHARDT und E. HÄNNI.

**Neuregelung der Vogeljagd auf dem Untersee und Rhein.** — Am 23. Mai 1953 fanden in Gottlieben zwischen den Delegationen des Landes Baden-Württemberg und der Schweiz Verhandlungen statt, die zur Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung über die gemeinschaftliche Wasserjagd auf dem Untersee und Rhein geführt haben. Das neue Abkommen berücksichtigt weitgehend die vom Schweizerischen Landeskomitee für Vogelschutz ausgearbeiteten Verbesserungsvorschläge. Es tritt in Kraft, wenn es vom Grossen Rat des Kantons Thurgau und von der Regierung des Landes Baden-Württemberg genehmigt worden ist. Wir beabsichtigen, das Abkommen nach der Ratifizierung im vollen Wortlaut abzudrucken, damit

es der an der Unterseefrage interessierte Leser jederzeit zur Hand hat. Neben einer klareren Fassung der Bestimmungen zeichnet sich die Vereinbarung vom 23. Mai durch folgende Neuerungen aus:

1. Schaffung eines Schongebietes im nordöstlichen Teil des Untersees. (Das Gebiet umfasst etwa den vierten Teil des vom Schweizerischen Landeskomitee für Vogelschutz vorgeschlagenen Schongebietes.)

2. Verkürzung der Jagddauer: a) Die allgemeine Jagd ist vom 26. November bis 14. Februar jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag offen, statt wie bisher vom 26. November bis Ende Februar. (Vorschlag des SLKV: 26. November bis 31. Januar.) b) Die Konstanzer Wasserjagd ist täglich vom 26. Oktober bis 25. November offen, statt wie bisher vom 15. September bis 25. November. (Vorschlag des SLKV: Aufhebung der Konstanzer Wasserjagd.) Damit wird die Jagd nur noch an höchstens 62 Tagen gegenüber bisher 111 Tagen ausgeübt.

3. Von der Liste der jagdbaren Vögel werden gestrichen: Wildgänse, Brandente, Kolbenente und Eiderente. Somit sind noch die übrigen Wildenten, die Seetaucher, Lappentaucher und Blässhühner jagdbar.

4. Das Zerstören der Gelege und Jungen von Hauben- und Zwergtauchern ist den Berufsfischern nur noch mit spezieller behördlicher Bewilligung gestattet.

5. Im Ruderboot dürfen nur noch Personen mit Jagdpass zur Jagd ausfahren.

6. Zur Milderung der eigentlichen «Belchenschlacht» am ersten Jagdtag wurde folgendes vorgekehrt: Am ersten Jagdtag sind nur die Berufsfischer, etwa 30 bis 40 an der Zahl, und am zweiten Jagdtag nur die restlichen Jäger (etwa 80 bis 100) zugelassen. Ferner ist die Jagdzeit an diesen beiden Tagen auf die Zeit von 7.30 bis 9.30 Uhr beschränkt, während sie sonst von 7 bis 18 Uhr und im Februar von 6 bis 19 Uhr geöffnet ist. Schliesslich darf ein Jäger nicht mehr als 30 Vögel erlegen.

7. Neue Bewerber müssen eine Jagdprüfung ablegen.

8. Vergehen gegen die Vorschriften der Vogeljagdordnung werden nach den Gesetzen desjenigen Landes geahndet, in welchem der Strafbare seinen Wohnsitz hat und nicht mehr nach denjenigen des Hoheitsgebietes, in welchem das Vergehen begangen wurde.

9. Jeder Jäger ist verpflichtet, eine genaue Abschuss-Statistik zu führen, die er spätestens Ende Februar dem zuständigen Amt abzuliefern hat. Wer dieser Vorschrift nicht nachkommt, hat zu gewärtigen, dass er im nächsten Jahr keine Jagdbewilligung erhält. Damit wird endlich die Möglichkeit geschaffen, objektiv die Höhe der Jagdstrecke zu ermitteln.

Es ist zu hoffen, dass die vorgesehenen Aenderungen zu den gewünschten Verbesserungen führen werden. Den beiden Leitern der Schweizerdelegation in den Verhandlungen, Herrn Regierungsrat Dr. ROTH und Herrn Jagdinspektor Dr. ZIMMERLI, gebührt unser aufrichtiger Dank, dass sie den Wünschen und Anregungen des Schweizerischen Landeskomitees für Vogelschutz und damit der darin vertretenen Natur- und Vogelschutzorganisationen in weitem Masse Rechnung getragen haben. An dieser Stelle möchte auch die ALA, deren Delegierte im Landeskomitee sich mit diesen Fragen eingehend beschäftigten und an der Ausarbeitung der Verbesserungsvorschläge massgebend beteiligt waren, den Behörden für das bisher Erreichte ihren Dank aussprechen. Das fernere Ziel der Vogelschützer muss es sein, durch sachliche Aufklärungsarbeit unter der Unterseebevölkerung den Boden für eine völlige Schutzlegung dieses einzigartigen Gebietes vorzubereiten.

Red.

**Naturschutz in der Camargue.** — Wohl keine andere europäische Landschaft kann Ornithologen und Naturschützer so begeistern wie die Camargue. Auch sehr viele Schweizer haben sie in den letzten Jahren besucht und alle stellen bang die